

# Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen (gem. § 68 Schulgesetz)

## Unterrichtsverteilung

### *Allgemeines*

Die angestrebten pädagogischen Grundsätze bei der Unterrichtsverteilung sind Kontinuität und Teamarbeit, insbesondere bezogen auf die Jahrgangs- und Klassenlehrerteams. Die Vorschläge der der Fachkonferenzen sowie der Jahrgangs- und Teamsitzung werden bei der Unterrichtsverteilung einbezogen. Die Wünsche der Kolleginnen und Kollegen für die Unterrichtsverteilung werden abgefragt und nach Möglichkeit berücksichtigt.

Der Unterrichtseinsatz wird den Kolleginnen und Kollegen vor den Sommerferien mitgeteilt. Um die Grundsätze Kontinuität und Teamarbeit zu sichern sowie den Unterricht rechtzeitig vorbereiten zu können, werden gravierende Änderungen (z.B. Fach- oder Jahrgangswechsel) dem Kolleginnen und Kollegen schnellst möglich mitgeteilt.

### *Klassenleitung*

Klassenleitungen werden von je zwei Personen wahrgenommen, die möglichst viel Unterricht in der eigenen Klasse erteilen. Auf eine angemessene Verteilung bei der Aufgabe der Klassenleitung wird geachtet, jede Lehrkraft sollte für eine Klassenleitung zur Verfügung stehen.

### *Jahrgangsteams*

Die Lehrkräfte werden verstärkt in Jahrgangsteams eingesetzt. Jede/r soll in möglichst wenigen Jahrgangsstufen eingesetzt werden.

### *Fachunterricht*

Lehrerinnen und Lehrer haben einen Anspruch auf annähernd gleichmäßigen Einsatz in den Fächern ihrer Ausbildung. Fachfremder Einsatz erfolgt nur nach Absprache mit der Lehrkraft. In der ersten Jahrgangsstufen und in den Jstf. 10 und 13 sollte möglichst kein Fachlehrerwechsel stattfinden um die pädagogische Kontinuität zu gewährleisten. Wechsel der Lerngruppen innerhalb des Schuljahrs sollen vermieden und mit der Lehrkraft abgesprochen werden.

## Aufstellung von Stundenplänen

Die organisatorischen Faktoren sind Zielvorgaben. Das heißt im Einzelnen:

- 1) Springstunden werden proportional zur Pflichtstundenzahl wie folgt bemessen:
  - 20,5 und mehr Stunden: max. ● Springstunden, ein freier Halbtage
  - 17 bis 20 Stunden: max. ● Springstunden, ein freier Halbtage
  - 14 bis 16,5 Stunden: max. ● Springstunden, ein freier Tag oder zwei freie Halbtage; Wahlmöglichkeit besteht für Teilzeitbeschäftigte nach § 66 („familienpolitisch“)
  - unter 14 Stunden: max. ● Springstunden, ein freier Tag und ein freier Halbtage
  - KollegInnen in mit maximal 12 Stunden werden möglichst an drei Tagen eingesetzt werden oder entsprechend Ihren Wünschen.

Der freie Tag soll nicht der Dienstag, bzw. der freie Halbtage nicht der Dienstagnachmittag sein.

Auch Freistunden in der 7. oder 8. Stunde zählen als Springstunden.

- 2) Die maximale Stundenzahl pro Tag liegt bei 7 Stunden, das Minimum bei 2 geplanten Stunden. Abweichende Regelungen auf Wunsch sind möglich.
- 3) Teilzeitbeschäftigte nach § 66 und KollegInnen in Elternzeit werden bei der Umsetzung der Beschlüsse zur Aufstellung von Stundenplänen vorrangig berücksichtigt. Abweichende Wünsche (z.B. mehr Springstunden, kein freier Tag) können individuell auf dem Abfragebogen zum Unterrichtseinsatz angegeben werden.
- 4) Sollten sich bei der Stundenplanerstellung Schwierigkeiten in der Erfüllung der Grundsätze ergeben, so soll mit dem Betroffenen gesprochen und ein Ausgleich vereinbart werden.

#### **Aufstellung von Vertretungs- und Aufsichtsplänen**

- 1) Die Vertretungsreserve fließt vorrangig in den Vertretungsunterricht ein und entlastet damit das Kollegium in der Erteilung von Vertretungsstunden.
- 2) Die Summe der tatsächlichen Stunden pro Tag (Plan + Vertretung) soll 7 und darf 8 nicht überschreiten. Abweichende Regelungen auf Wunsch sind möglich.
- 3) *Aufsichten:*

Aufsichten während der Mittagspause werden laut Ganztagserlass 2:1 auf die Pflichtstundenzahl angerechnet. Es sollen keine zwei Mittagspausenaufsichten hintereinander geleistet werden (insbesondere nicht im Außenbereich) um eine gesundheitliche Belastung im Winterhalbjahr zu vermeiden. Die Aufsichten werden anteilig zur Stundenzahl verteilt:

- 20,5 und mehr Stunden: max.: 50 min.
- 17 bis 20 Stunden: max.: 35 min
- Weniger als 17 Stunden: max.: 25 min

#### 4) Entlastungen:

- Lehrerrat: keine Aufsichten
- SV-LehrerInnen: keine Aufsichten
- KollegInnen mit  
Schwerbehinderungen: keine Aufsichten
- Schwangere Kolleginnen: keine Aufsichten
- Stillende Mütter: keine Aufsichten

#### **Schlussbemerkung:**

Diese Grundsätze werden spätestens in einem Jahr überprüft.